

Haftungserklärung und Zusicherung der klettertechnischen Kenntnisse von Aufsichtspersonen für Gruppen

1. Sicherheitsschlüssel

Haftpflichtige Vertragsparteien bei Gruppenbetreuungen sind die Kletterwelt Erzgebirge und der Lehrer bzw. die Aufsichtsperson der betreuten Gruppe. Die Aufsichtsperson versichert, entweder selbst die erforderlichen Kenntnisse für eine Gruppenbetreuung an einer künstlichen Kletteranlage zu haben oder den von der Kletterwelt Erzgebirge zur Sicherheit, insbesondere bei einem Erstbesuch, vorgeschriebenen Sicherheitsschlüssel zu beachten und eine entsprechende Traineranzahl zu beauftragen. Der Sicherheitsschlüssel ist zwingend erforderlich zur Gewährleistung der Sicherheit während des Kletterns sowie zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse. Die Aufsichtsperson beurteilt hierbei auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse die Aufnahmefähigkeit der Gruppen.

Gruppen mit Kindern über 9 Jahre, ohne Sondererfordernisse:

erforderl. Trainer- /
Teilnehmerschlüssel

- 1. Stunde: Kenntnisvermittlung/Sicherheitseinweisung 1:15
- 2. Stunde: Zur Feststellung der Einsichtsfähigkeit der Teilnehmer und Überprüfung der Kletter- und Sicherheitstechniken im praktischen Ablauf 1:15
- ab der 3. Stunde: Beaufsichtigung der Gruppe 1:25

Bei Gruppen mit **Sondererfordernissen oder Erschwernissen** (körperliche und geistige Behinderungen) sowie bei Kindern unter 9 Jahren, Sonderschulklassen, Lernbehinderten oder vergleichbaren Gruppen gilt für o.g. Einteilungen unabdingbar ein **Schlüssel von maximal** 1:10

Nur bei überdurchschnittlichem Kenntnisstand oder auf ausdrückliche Anordnung der Aufsichtsperson kann von diesen Sicherheitsregeln und -schlüsseln abgewichen werden. Ein besonderer Kenntnisstand wird vermutet, wenn die Aufsichtsperson eine entsprechende Kletterqualifikation erworben hat.

2. Verzicht auf Sicherheitsschlüssel

Soweit die Aufsichtsperson aus ihr vorbehaltenen Gründen auf Ausbilder der Kletterhalle, eigenes Aufsichtspersonal oder die Mindestanzahl von Einführungskletterstunden verzichtet, tut sie dies auf eigenes Risiko. Die Aufsichtsperson versichert insoweit, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten hierüber unterrichtet sind und die Aufsichtsperson allein hierüber entscheiden darf, dass die Kinder an einer künstlichen Kletteranlage ausschließlich unter der Aufsicht der Aufsichtsperson selbst ohne weitere Sicherheit Sport treiben.

Entsprechende Sonderwünsche entgegen der Hinweise der Kletterwelt Erzgebirge werden unter Ziffer 4 dieser Hinweise festgehalten. Die Kletterwelt Erzgebirge schließt für diesen Fall die Haftung insoweit aus, als Unfälle vermieden hätten werden können, wenn die empfohlene Anzahl der kletterhalleneigenen Aufsichtspersonen und /oder die entsprechenden Klettergrundkursstunden genommen worden wären.

3. Personen- und Sachschäden

Für Schäden am Eigentum der Aufsichtsperson sowie für Personenschäden, die auf Verschulden der Aufsichtsperson oder der Gruppe zurückzuführen sind, haftet die Kletterwelt Erzgebirge nicht. Im Übrigen ist die Haftung der Kletterwelt Erzgebirge auf ihre Haftpflichtversicherung beim Ecclesia Versicherungsdienst beschränkt – mit folgenden Deckungssummen: Personen- und Sachschäden maximal Euro 3.000.000,00 €

4. Zusicherung

Die Aufsichtsperson versichert mit ihrer Unterschrift ihren bereits vorhandenen Kenntnisstand und ihre Kletterqualifikation und übernimmt die ausschließliche Haftung für die Mitglieder der Gruppen mit Nachnamen, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, gem. beigefügter Gruppenliste und versichert zugleich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Pockau, den ____ . ____ . ____

Kletterwelt Erzgebirge

Aufsichtsperson: Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Anlage: vollständige Gruppenliste

